

TV Fischbek

09.10.2009

In der Verhandlung vor dem Sportgericht am 07.10.2009 in der Besetzung

Vorsitzender: P. Tiede
Beisitzer: G. Plicht
Beisitzer: C. Soltau

ergeht folgendes

U r t e i l 14 / 2009:

Der TV Fischbek wird wegen beleidigenden Verhaltens gegenüber den Schiedsrichtern zu einer Geldstrafe von 75 € verurteilt.

Die Verfahrenskosten von 76,80 € trägt ebenfalls der TV Fischbek.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe:

Am 19.09.09 fand das Spiel 100 026, TV Fischbek – TuS Esingen, statt.

Die Schiedsrichter vermerkten u.a. in einem Sonderbericht vom 21.09.09: Nach der 23. Minute beschimpfte Herr K als Zuschauer des Spieles den Torschiedsrichter mit den Worten " Vollidiot, Blindfisch, Pfeifenkopf" und weiteren Nettigkeiten.

Ab der 45. Minute bepöbelte er den jeweiligen Torschiedsrichter aus nächster Entfernung mit teilweise sarkastischen Bemerkungen. Er ergänzte die Worte aus der ersten Halbzeit um weitere Ausdrücke wie „Anfänger“ oder „so was darf noch pfeifen.“

Die Spielleitende Stelle veranlasste daraufhin dies Verfahren.

Die Verhandlung ergab zweifelsfrei den durch die Schiedsrichter vorgetragenen Sachverhalt. Zeitnehmer und Sekretär bestätigten die „Pöbeleien“ des K. Den genauen Wortlaut der Beschimpfungen konnten sie jedoch nicht wiedergeben. Beide Schiedsrichter haben überzeugend ihre Vorwürfe zum Verhalten des K. erläutert. Vom TV Fischbek hat niemand an der Verhandlung teilgenommen.

In den Durchführungsbestimmungen des HHV Saison 2009/10 steht unter Punkt 2.3 u.a.: Die Heimvereine sind dafür verantwortlich, dass beleidigendes Verhalten jeder Art unterbleibt.

Da der Schutz der Schiedsrichter gänzlich in die Obhut des Heimvereines gestellt ist, muss auf strikte Erfüllung der Aufsichtspflicht durch den Heimverein geachtet werden. Der TV Fischbek hätte also durch präventive Maßnahmen Vorsorge treffen müssen, derartige Beleidigungen gegenüber den Schiedsrichtern zu verhindern.

...

Die Strafe richtet sich nach § 25 (1) 3, Kostenregelung erfolgt gem. § 59 (1) RO DHB.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung möglich. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Urteils in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben gem. § 37(7) RO DHB, an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des HHV gerichtet werden. Gleichzeitig ist der Einzahlungsnachweis in Höhe von 41 € und des Auslagenvorschusses von 102 € beizufügen. Im übrigen sind die Vorschriften der § 31, 37 – 39 der RO zu beachten.

Das Sportgericht

P. Tiede

gez. G. Plicht

gez. C. Soltau